



Antwort zur Anfrage Nr. 0540/2010 der ödp-Ortsbeiratsfraktion betreffend
Wasserpreise in Laubenheim (ödp)

Die Anfrage wird unter Bezugnahme auf ein Urteil des Bundesgerichtshofes (Az.: KVA 66/08) gestellt. Die Verwaltung wird gebeten zu prüfen und dem Ortsbeirat Mainz-Laubenheim darüber Auskunft zu geben, ob nach dem Urteil des Bundesgerichtshofes zur Rechtmäßigkeit der Herabsetzung von Wasserpreisen in Hessen auf die Konzessionszahlungen der Wasserversorgung Rheinhessen GmbH verzichtet, der Bezugspreis für Trinkwasser für die Privathaushalte in Laubenheim wieder auf den vormaligen Preis herabgesetzt und die Kalkulation der Stadtwerke Mainz AG für die Trinkwasserpreise mit allen Kostenelementen offengelegt werden muss.

Die Verwaltung sieht sich außer Stande eine andere Auskunft zu geben als in dem umfangreichen Schriftwechsel sowohl mit der ödp/Freie Wähler Stadtratsfraktion als auch in den Antworten zu verschiedenen Anfragen des Ortsbeirats Mainz-Laubenheim und des Mainzer Stadtrates.

Insbesondere wird auf ein Schreiben des Dezernats für Soziales, Jugend und Finanzen vom 03.07.2008 an die Stadtratsfraktion ödp/Freie Wähler verwiesen, indem Zusatzfragen zur Anfrage 0360/2008 „Wasserpreise in Mainz“ schriftlich beantwortet wurden. In diesem Schreiben wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Konzessionsabgaben auf der Grundlage der Konzessionsabgabenverordnung erhoben werden. Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz hat in seinem Prüfbericht vom 31.05.2007 im Zusammenhang mit der Prüfung des Konzessionsvertrags der Wasserversorgung Rheinhessen die Stadt Mainz nachdrücklich aufgefordert, darauf hinzuwirken, die ihr zustehenden Konzessionsabgaben in der gesetzlich gebotenen Höhe gezahlt zu bekommen. Die Anhebung des Wasserpreises in den Stadtteilen Mainz-Ebersheim und Mainz-Laubenheim von 1,54 Euro/m³ auf 1,79/m³ ist ausschließlich auf die von der WVR zu zahlende höhere Konzessionsabgabe zurückzuführen. Aus den genannten Gründen ist auch eine Herabsetzung auf den Wasserpreis vor dem 01.01.2008 nicht möglich.

Da die Festsetzung des Höchstsatzes der Konzessionsabgaben ausschließlich auf der Grundlage der Konzessionsabgabenverordnung erfolgt und kein Zusammenhang besteht zu dem von dem Wasserversorger kalkulierten Wasserpreis hat die Kalkulation des Wasserpreises durch die Stadtwerke keine Relevanz auf die Höhe der Wasserpreise in Mainz-Laubenheim.

Mainz, 08.04.2010
Finanzdezernat

Gez.: Günter Beck
(Bürgermeister)